

»mediation«

»master of mediation«

Inhaltsverzeichnis

Der »master of mediation« an der FernUniversität in Hagen.....	4
Zum »master of mediation«.....	6
Die modulare Struktur des »masters of mediation«.....	7
Die Mitglieder der Prüfungskommission.....	8
Curriculum.....	10
Zu den Inhalten des Studienangebots im Einzelnen.....	14
Anmeldung und Zulassung.....	16
Kosten.....	17
Prüfungsordnung.....	18

Impressum

Herausgeber Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen
Gestaltung Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen, Benjamin Graber
Bilder Katharina Gräfin von Schlieffen, Friedrich Dauner, fotolia: Emilian, pixel, yaqui_villegas

© 2017 FernUniversität in Hagen
»master of mediation«
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – FernUniversität in Hagen



»master of mediation«

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät – FernUniversität in Hagen

unter der Leitung von

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen

entwickelt in Kooperation mit

Prof. Dr. Fritjof Haft, Tübingen

Dozenten im »master of mediation« sind u. a.

Dipl.-Päd. Dr. Nicole Auferkorte-Michaelis, Duisburg/Essen

Prof. Dr. Britta Bannenberg, Gießen

Prof. Günter Bierbrauer, Ph. D., Luzern (CH)

Prof. Dr. Jürgen Bolten, Jena

Dipl.-Theol. Dorothee Boss, Aachen

Dipl.-Psych. Roland Breinlinger, Frankfurt/M.

Prof. Dr. Andrea Budde, Berlin

Barbara Claar, Bonn-Bad Godesberg

Prof. Dr. Dr. Joseph Duss-von Werdt, Luzern (CH)

RA Eugen Ewig, Bonn

Jürgen Feldmann, Langen

RAin Sabine Felis-Filbry, Dortmund

Prof. Dr. Christian Fischer, Jena

RAin Angelika Flechsig, Unna

RAin Claudia Geldner, Bochum

Prof. Dr. Ulla Gläßer, Frankfurt/Oder

Thomas Gorzel, Hamburg

Prof. Dr. Fritjof Haft, Tübingen

Dr. Julia Herzog, Jena

Dipl.-Psych. Ann Christine Hlawaty, Frankfurt/Main

RA Marcus Hehn, Betzdorf/Sieg

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

RAin Andrea Herms, Erlenbach/Main

Horst Hütten, Aachen

Christa Kaletsch, M. A., Frankfurt/M.

Stefan Kessen, M. A., Berlin

Dr. Dieter Kostka, Neuss

Dipl.-Psych. Heiner Krabbe, Münster

RA Dr. Stefan Kracht, Hagen

RA Joachim Kramp, München

Dr. Katharina Kriegel-Schmidt, Jena

RiArbG a.D. Roland Lukas, Frankfurt/Main

Claudia Lutschewitz, MBA, M. M., Wenden-Schönau

Dr. Lars Oliver Michaelis, Essen

Dipl.-Soz. Hendrik Middelhof, Aachen

Prof. Dr. Leo Montada, Trier

Dipl.-Kulturwirt Christian Müller, Liederbach

RA Peter Michael Oppler, München

Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff, Berlin

Dipl.-Theol. Marc Pfeiffer, Weinheim

RA Dr. Reiner Ponschab, München

Prof. Dr. Roland Proksch, Nürnberg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Joseph Rieforth, Oldenburg

Alexander Röchling, M. M., Stuttgart

Sven Rösch, M. A., Helsinki

Prof. Dr. Dieter Rössner, Marburg

Sabine Runkel-Hehn, Betzdorf/Sieg

Detlef Sauthoff, Oldenburg

RA Werner Schieferstein, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Christiane Simsa, M. A., Ludwigshafen

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen, Hagen

RA Dr. Frank H. Schmidt, Nürnberg

Klaus Schmidt, Berlin

Anja Schoop, Hannover

Dipl.-Psych. Dr. Hansjörg Schwartz, Oldenburg

RA Adrian Schweizer, Gockhausen (CH)

RAin Anke Stein, Beckum

RA Christian Stiefel, Oberursel

Prof. Dr. Dieter Stempel, Bonn

RA Dr. Holger Thomas, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Roman Trötschel, Lüneburg

RAin Cornelia Sabine Thomsen, Heidelberg

RA Dr. Wolfgang Trieb, Darmstadt

Dr. Markus Troja, M. A., Oldenburg

RiAG a.D. Arthur Trossen, Altenkirchen

Dr. Jörg Wagner, Rösrath

Dr. Ed Watzke, Wien (A)

Notar Dr. Bernd Wegmann, Ingolstadt

RAin Dr. Barbelies Wiegmann, Bonn

RA Stefan Wiesinger, München

Prof. Dr. Horst Zilleßen, Berlin



Der »master of mediation« an der FernUniversität in Hagen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, kooperative Formen der Streitbeilegung haben ihren festen Platz in unserer Rechtsordnung gefunden. Im Zentrum des aktuellen Interesses steht die Mediation. Sie gilt als intelligent, gut strukturiert und erfolgreich – und ist hierzulande das wohl populärste Konfliktbearbeitungsverfahren. Zahlreiche Einrichtungen kümmern sich um ihre Qualität und Verbreitung. Dem haben der Gesetzgeber mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem Erlass der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren Rechnung getragen.

Angesichts der Dynamik und der Wechselbeziehungen zwischen Mediation und Recht hat die FernUniversität in Hagen bereits um die Jahrtausendwende begonnen, diese Prozesse wissenschaftlich zu begleiten. Sie gründete im Jahr 2000 das Contarini-Institut für Mediation und eröffnete 2003 den Studiengang »master of mediation«.

Ziel des »masters of mediation«

Das Studium »master of mediation« ist ein universitäres Weiterbildungsprogramm über drei Semester, nach deren erfolgreichem Abschluss der Grad »master of mediation« (M.M.) verliehen wird. Neben einer gründlichen Mediationsausbildung lernen die Teilnehmer die interdisziplinären Fundamente und Forschungsfortschritte im Fach Mediation kennen. In einem weiteren Schritt geht es darum, dass sich die Studierenden wissenschaftlich-methodisch, kri-

tisch und neugierig mit Fragen der kooperativen Konfliktbeilegung auseinandersetzen.

Die Dozenten des »masters of mediation«

Das Masterstudium Mediation an der FernUniversität in Hagen stützt sich auf ein Netzwerk renommierter Professoren und Praktiker. Unter den Dozenten befinden sich zahlreiche bekannte Wissenschaftler und namhafte Autoren; die Präsenzseminare werden von anerkannten und erfahrenen Mediatoren geleitet. Bei der Auswahl der Lehrenden wurde auf Interdisziplinarität geachtet, denn Mediation lebt von der Zusammenschau psychologischer, kommunikationswissenschaftlicher und rechtlicher Betrachtung – alles verbunden mit den Methoden erfolgreicher Verfahrensgestaltung. Für genauso wertvoll hält die FernUniversität die Pluralität der Meinungen und Überzeugungen: Unter den Wissenschaftlern, Seminarleitern und Prüfern findet man alle wesentlichen Denkrichtungen und Vereinigungen der Mediation vertreten. Ein Dozentenkollegium von der Qualität und Größe des Hagerer Kreises ist in der deutschsprachigen Mediationsausbildung ohne Gleichen. Teilnehmer und Absolventen des Studiums heben immer wieder die Kompetenz der FernUniversitäts-Dozenten hervor.

Für wen ist der »master of mediation«?

Der »master of mediation« wendet sich sowohl an jüngere als auch an berufserfahrene Hochschulabsolventen, die Interesse und Gespür für menschliche Interaktion und Konflikte mitbringen. Die Teilnehmer des »masters of mediation«

verfügen über unterschiedliche Vorkenntnisse sowohl hinsichtlich ihres Grundstudiums als auch ihrer beruflichen Erfahrung, was immer Anlass zu produktivem Austausch bietet. So findet man unter den Studierenden die Mediatorin, die das Fach Psychologie studiert hat, den Richter mit mehrjähriger Entscheidung- und Vergleichspraxis, der bereits das »studium mediation« absolviert hat, die junge Personalentwicklungsmanagerin mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund, Referendare oder erfahrene Rechtsanwälte und Notare, die ihr Tätigkeitsfeld ausweiten möchten, oder den Bürgermeister, Lehrer im Erstberuf, der eine Kurzausbildung im Konfliktmanagement vorweisen kann. Ein Teil der Interessenten beabsichtigt, später haupt- oder nebenberuflich als selbstständiger Mediator zu arbeiten. Andere möchten ihre Qualifikation innerhalb des bisherigen Aufgabenkreises durch einen weiteren akademischen Grad erweitern oder, zumal am Anfang ihrer Laufbahn, ihre Kompetenzen im Bereich der Konfliktbearbeitung durch einen Mastergrad nachweisen. Schließlich ist für manchen auch die sich dem Mastergrad anschließende grundsätzliche Promotionsmöglichkeit (Dr. iur.) von Interesse.

Lebenslanges Lernen

Das Studium »master of mediation« an der FernUniversität in Hagen kommt dem Prinzip des lebenslangen Lernens entgegen: Es kombiniert auf einzigartige Weise Phasen eigenständigen Lernens und interaktiver Gruppenarbeit in Seminaren, die zur Auswahl an Wochenenden angeboten werden. Diese einmalige Mischung ermöglicht es auch beruflich stark beanspruchten Teilnehmern, sich das erforderliche Wissen und Können





Katharina Gräfin von Schlieffen

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen ist Wissenschaftliche Direktorin des »masters of mediation« an der FernUniversität in Hagen und zugleich Mitherausgeberin des Standardwerks »Handbuch Mediation«.

anzueignen. Als großer Vorteil wird die weitgehend flexible Zeiteinteilung und autonome Bestimmung des Lerntempos angesehen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die praxisorientierten Seminare wesentlich effizienter und zufriedenstellender durchgeführt werden können, wenn sich die Teilnehmenden zuvor in eigener Regie mit dem Stoff auseinandergesetzt haben. Das begleitete Vor- und Nachbereiten mit schriftlichem Kursmaterial erlaubt ein viel konzentrierteres praktisches Arbeiten in den Gruppen als in solchen Seminaren, die den Anspruch erheben, gleichzeitig Praxis und Theorie zu vermitteln. Der didaktische Ansatz des Hagener Studiums erhält von den Teilnehmenden immer sehr gute Kritiken.

Aufbau des Studiums

Der »master of mediation« bietet nach einer Grundlagenausbildung im ersten Semester die Möglichkeit zur Spezialisierung ab dem zweiten Semester. Optional erhalten die Teilnehmenden eine Ausbildung im Fach Mediation im familiären Umfeld, Wirtschaftsmediation, Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen, die Kompetenz zur Mediation von Großgruppen und im öffentlichen Bereich oder das erforderliche Know-how für Mediationen im interkulturellen Kontext. Das dritte Semester dient der wissenschaftlichen Vertiefung, in deren Mittelpunkt die Anfertigung der Masterarbeit steht.

Abschluss

Absolventen erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität ihre Masterurkunde. Sie

sind berechtigt, den Titel »Master of Mediation, FernUniversität in Hagen« (M.M.) zu tragen. Ein zusätzliches Zeugnis gibt Auskunft über die Leistungen im Studium, in der Abschlussprüfung und – auf Wunsch – über das jeweilige Spezialgebiet der Mediation. Zusätzlich zur Masterurkunde und zum Zeugnis erhalten Absolventen des Masterstudiengangs eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 ZMediatAusV über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum zertifizierten Mediator.

Inhalte des Studiums

Der »master of mediation« versteht sich als wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Mediation und anderen Formen kooperativer Konfliktbeilegung, verbunden mit einer fundierten Mediationsausbildung. Auf diese Weise findet ein enger Austausch von Theorie und Praxis statt, wobei in einem jungen Fach wie der Mediation noch Klärungsbedarf über den Status der Wissens Elemente herrscht: Welche Inhalte können als wissenschaftlich und welche nur als Lehrmeinung gelten? – Die Studieninhalte richten sich nicht allein an den künftigen Mediator, sondern sie kommen jeder vermittelnden Tätigkeit zugute, sei es im Beruf oder im privaten Umfeld. Ein weiterer Erfolg der drei Semester liegt in der allgemeinen Entwicklung von Schlüsselqualifikationen wie etwa der Verhandlungskompetenz oder dem Überdenken persönlicher Verhaltensmuster: Wie gehe ich persönlich mit Konflikten um? Welche Haltung strebe ich im Umgang mit Konflikten an? Im Gegensatz zu einigen anderen Ausbildungen stellt ein universitäres Studium keinen Katechismus auf, lehrt keinen Glauben und gibt kein Rezeptbuch aus. Im »master of mediation« werden Alter-

nativen diskutiert, Hintergründe aufgeklärt, Bezüge geknüpft und Räume für das Verfertigen eigener Gedanken eröffnet. Dies beansprucht eine gewisse Reifezeit – mit der Chance, Erfahrungen mit Konflikten, Konfliktbelegungen und mit sich selbst zu sammeln. Gefördert wird dies durch die Zurückgezogenheit des Selbststudiums im Wechsel mit den Begegnungen in der Gruppe sowie den Rollenspielen in den Präsenzseminaren und den realen Konflikten, die als Prüfungsvoraussetzung vermittelnd zu bearbeiten sind.

Professionalisierung

Wenn die Mediation in den Rang einer Profession, ähnlich dem Beruf der Anwälte oder Ärzte, rücken möchte, sollte ihre Ausbildung insofern auch akademisiert werden. Schon heute erhöht ein Studium Mediation, das mit einem Mastergrad abschließt, die Akzeptanz der Mediatoren und damit die rechtspolitische Bedeutung der Mediation. Steigt die Anzahl der graduierten Spezialisten für kooperative Streitbeilegung, kann dies zu einer Änderung des Konfliktverhaltens beitragen.

Mediation ist eine kluge Idee und eine wertvolle Praxis. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Auffassung teilen und den Entschluss fassen, sich intensiv mit dem Thema Mediation zu beschäftigen. Mit dem Studium »master of mediation« sind Sie auf dem besten Weg in die Gruppe der ausgewiesenen Experten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Katharina Gräfin von Schlieffen



Zum »master of mediation«

Was bedeutet Mediation?

Mediation ist ein Verfahren zur kooperativen Konfliktbeilegung unter Beteiligung eines neutralen, unabhängigen Dritten, des Mediators, der die Konfliktbeteiligten – die Medianden – bei ihrer Suche nach Lösungen unterstützt. Der Konflikt bleibt inhaltlich in der Verantwortung der Betroffenen und wird nicht der Entscheidung eines Richters oder einer anderen Autorität überantwortet. Eigens entwickelte Verfahrensprinzipien und Verhandlungstechniken sorgen dafür, dass die Streitbeteiligten

- konstruktiv zusammenarbeiten,
- über den Horizont der rechtlichen Möglichkeiten hinausschauen und ihren Blick auf das breitere Spektrum anderer, nicht-rechtlicher Lösungen lenken und
- Ergebnisse finden, die ihre Interessen, einschließlich der immateriellen Bedürfnisse und kooperativen Entwicklungschancen, umfassend berücksichtigen.
- Durch die hohe Selbstverantwortung während der Mediationsverhandlung können die Medianden die vereinbarten Resultate wie eigene Zielvorstellungen akzeptieren und motiviert umsetzen.

Konzept des Weiterbildenden Masterstudiums

Fernstudium

Der überwiegende Teil des Studiums wird im Fernstudium absolviert. Die Studierenden belegen Module, die sie jeweils mit einer schriftlichen Prüfung abschließen. Die Ergebnisse der bestandenen Modulabschlussarbeiten werden in der Mastergesamtnote mit 20 % berücksichtigt. Für die Module erhalten die Studierenden entsprechend den internationalen Vorgaben Leistungspunkte. Im zweiten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Ausbildung zu setzen. Dafür müssen sie aus fünf Modulen zwei auswählen, die sie vertiefend bearbeiten möchten. Durch die Teilnahme an einem interaktiven Wissenschaftsmodul lernen die Studierenden zudem unterschiedliche Kommunikationstechniken kennen, die sich in der Schnittstelle von Mediation sowie therapeutischer und seelsorgerischer Gesprächsführung bewegen.

Präsenzseminare

Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit ausgewählten Themengebieten finden in allen drei Semestern Präsenzseminare statt, die in der Regel ein verlängertes Wochenende umfassen. Im Verlauf dieser Veranstaltungen ergänzen die Studierenden ihr theoretisch erworbenes Wissen durch die Bearbeitung praxisorientierter Fälle. Zugleich erwerben sie dadurch praktische Fertigkeiten, die durch Reflexion und Diskussion vertieft und gefestigt werden.

Die Präsenzveranstaltungen des ersten Semesters werden in Gruppen mit max. 20 Teilnehmenden und im zweiten Semester mit max. 17 Teilnehmenden durchgeführt. Die Supervisionsseminare im dritten Semester sollen eine Zahl von 15 Teilnehmenden nicht überschreiten.

Praktische Arbeit

Die Erkenntnisse über die praktischen Implikationen der wissenschaftlichen Grundlagen unterstützen die Teilnehmenden bei der selbstständigen Arbeit an realen Fällen. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums zwei Mediationsverfahren als Einzel- oder Co-Mediatoren eigenständig durchführen, dokumentieren und mit der Theorie abgleichen. Diese Erfahrungen sollen ihr Wissen vertiefen und sie zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen anregen. Insbesondere können die Studierenden aus dieser Arbeit wichtige Anhaltspunkte und Anregungen für ihre Masterarbeit erhalten.

Masterarbeit

Das Studium wird mit einer schriftlichen Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung beendet. In der Masterarbeit wird ein wissenschaftlich relevantes Thema aufgegriffen und nach Möglichkeit interdisziplinär bearbeitet. Wie genau die einzelnen Lehrformen in das Studium integriert sind und wie die einzelnen Leistungen bewertet werden, lässt sich der am Ende dieser Broschüre abgedruckten Prüfungsordnung entnehmen.

Für ein Modul werden zwischen fünf und sechzehn ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Credit Point (CP) und einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Dieser Gesamtarbeitsaufwand erfasst die Zeiten, die geschätzt für das Lesen und Erarbeiten der Schriftkurse sowie deren Vor- und Nachbereitung erforderlich sind, und den Zeitaufwand für das Erstellen der Modulabschlussarbeiten.

Das Masterstudium gliedert sich in acht-Module. Der insgesamt zu erbringende Arbeitsaufwand (Workload) beträgt 1800 Stunden.



Die modulare Struktur des »masters of mediation«

	Theorie			Praxis									
1. Semester	M1 Mediation und Rechtskultur Einführung Prinzipien Rechtslage 6 CP = 180 Std.	M2 Mediation und zwischenmenschliches Verhalten Selbstverantwortung Psychologie Kommunikation Verhandeln 6 CP = 180 Std.	M3 Herausforderungen für Mediatoren Machtgefälle Teilnehmende Neutralität Gewalt Gerechtigkeit Suchtproblematiken 6 CP = 180 Std.	Präsenzseminar M2 Praktische Einführung in die Mediation I 1 CP = 30 Std.	Präsenzseminar M3 Praktische Einführung in die Mediation II 1 CP = 30 Std.								
	2. Semester	W1 Mediation im familiären Umfeld 6 CP = 180 Std.	W2 Mediation in der Wirtschaft 6 CP = 180 Std.	W3 Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation 6 CP = 180 Std.	Wahlmodulseminar Präsenzseminar im ersten gewählten Modul 1 CP = 30 Std.	Wahlmodulseminar Präsenzseminar im ersten gewählten Modul 1 CP = 30 Std.							
W4 Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen 6 CP = 180 Std.		W5 Mediation im interkulturellen Kontext 6 CP = 180 Std.	M6 Interaktives Wissenschaftsmodul 5 CP = 150 Std.	3. Semester			M7 Falldokumentationen Zwei Mediationen 4 CP = 120 Std			M8 Masterprüfung Masterarbeit Mündliche Abschlussprüfung 16 CP = 480 Std.			
3. Semester	M7 Falldokumentationen Zwei Mediationen 4 CP = 120 Std				M8 Masterprüfung Masterarbeit Mündliche Abschlussprüfung 16 CP = 480 Std.								
				Supervisionsseminar Fallreflexion 1 CP = 30 Std									



Die Mitglieder der Prüfungskommission

Seit der ersten Stunde bemüht sich der »master of mediation« um dauerhafte Qualität und erstklassige Betreuung. Als oberstes Gebot gilt, die Ausbildung auf ein möglichst breites fachliches Fundament zu stellen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde ein Leitungs- und Entwicklungsgremium geschaffen: die sog. Prüfungskommission. Bei ihren Mitgliedern handelt es sich um Experten unterschiedlichster Provenienz. Die Interdisziplinarität garantieren Rechtswissenschaftler, Psy-



Katharina Gräfin von Schlieffen

Prof. Dr. von Schlieffen ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, juristische Rhetorik und Rechtsphilosophie der FernUniversität in Hagen. Sie ist Vorsitzende der Prüfungskommission des »masters of mediation«. Mit Fritjof Haft ist sie Herausgeberin des Handbuch Mediation und beschäftigt sich mit Grundfragen der Konfliktprävention und mediativen Konfliktlösungen im Schnittfeld zwischen Recht und Gerechtigkeit.



Friedrich Dauner

Dr. Dauner ist Volljurist und hat langjährige kaufmännische Erfahrungen sowie Erfahrungen im landespolitischen Umfeld. Von 2008 bis 2014 war er Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Mediation e. V. Seit 2009 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter und leitet seit 2016 geschäftsführend das »studium mediation« und den »master of mediation« an der Fernuniversität in Hagen. Seit 2015 ist er zudem Geschäftsführer des Forschungsinstituts für Rechtliches Informationsmanagement (FIRM GmbH).



Claudia Geldner

Claudia Geldner ist Rechtsanwältin und Mediatorin. Von 2012 bis 2015 war sie Geschäftsführerin der Deutschen Gesellschaft für Mediation e. V. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der FernUniversität in Hagen betreut sie den Studiengang »masters of mediation«.



Britta Bannenberg

Prof. Dr. Bannenberg war von 2002 bis 2008 Professorin für Kriminologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Universität Bielefeld. Sie arbeitete u.a. mit an Gutachten des Hamburger Senats zur Konfliktregelung bei Gewaltstraftaten in Beziehungen sowie zum Täter-Opfer-Ausgleich im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Seit 2008 ist sie Professorin für Kriminologie in Gießen.

chologen und Philosophen; man findet aber auch Vertreter der verschiedenen Mediationsformen wie etwa der Familienmediation, der Wirtschaftsmediation oder des Täter-Opfer-Ausgleichs. Mediationspraxis von nicht weniger als fünf Jahrzehnten verbindet sich mit den Einsichten der Forschung und trifft auf neue, anregende Ideen zur Optimierung und Breitenimplementierung der Mediation. Gemeinsam tragen alle Mitglieder dazu bei, dass sich das Studium lebendig entfalten kann.



Christian Fischer

Prof. Fischer ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht und Rechtstheorie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Er verfügt über langjährige Erfahrungen als Rechtsanwalt, als arbeitsrechtlicher Berater in betrieblichen Einigungsstellen und als Schlichter in Tarifverhandlungen. Zugleich ist er Veranstalter der Deutschen Mediationstage 2010 bis 2016.



Arthur Trossen

Arthur Trossen, studierter Psychologe und Jurist, Richter a.D., arbeitet als Berufsmediator, Gutachter, Ausbilder, Autor und ist ein international nachgefragter Experte in ADR-Fragen. Er hat eine breite Erfahrung in allen Feldern der Mediation, ist der Begründer der sogenannten „integrierten Mediation“ und des „Altenkirchener Modells“, Herausgeber des Lehrbuchkommentars „Mediation (un) geregelt“. In der Ausbildung ist er u.a. Studienleiter bei der ZFH und als Dozent und Trainer bei der FernUniversität in Hagen tätig. Sein aktuelles Projekt: Das Mediationswiki „Wiki to yes“.



Andreas Haratsch

Prof. Dr. Haratsch ist seit 2007 Universitätsprofessor für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der FernUniversität in Hagen. Von 2003 bis 2005 war er Wissenschaftlicher Referent am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Curriculum

1. Semester

Modul 1: Mediation und Rechtskultur

71051/1	Praktische Einführung in die Mediation
71051/2	Mediation und Litigation
71051/3	Systemische Einführung in die Mediation
71053	Aufgaben des Mediators
71054	Die Rechtslage nach Erlass des Mediationsgesetzes
71059/1	Konflikte und wie wir sie lösen
71059/2	Formen der alternativen Streitbeilegung im Spektrum
	Bestehen einer Modulabschlussarbeit

insgesamt 6 CP = 180 Std.

Modul 2: Mediation und zwischenmenschliches Verhalten

71055	Die Selbstverantwortung der Konfliktparteien
71056	Psychologie der Mediation, Teil 1
71057	Psychologie der Mediation, Teil 2
71058/1	Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 1
71058/2	Kommunikation – Grundlage mediativer Verfahren, Teil 2
71062/1	Verhandeln, Teil 1
71062/2	Verhandeln, Teil 2
Praxisseminar	Dreitägiges Seminar „Praktische Einführung in die Mediation I“
	Bestehen einer Modulabschlussarbeit

insgesamt 7 CP = 210 Std.

Modul 3: Herausforderungen für Mediatoren

71064	Der Umgang mit Machtgefällen
71065	Die Technik der teilnehmenden Neutralität
71066	Gewalt in der Mediation
71067/1	Mediation und Gerechtigkeit aus psychologischer Sicht
71067/2	Perspektiven auf den Konflikt
71169	Mediation im Umfeld von Suchterkrankungen am Beispiel von Alkoholismus
Praxisseminar	Dreitägiges Seminar „Praktische Einführung in die Mediation II“
	Bestehen einer Modulabschlussarbeit

insgesamt 7 CP = 210 Std.



„Das Fernstudium mit den begleitenden Seminaren und den Praxisarbeiten basiert auf einem gelungenen Konzept, das mir sowohl neue Impulse eingebracht als auch wichtige Kontakte und Netzwerke eröffnet hat. Da ich beruflich in vielen Gremien arbeite und zahlreiche Verhandlungen mit unterschiedlichen Kooperationspartnern führe, konnte ich schon während des Studiums neu gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen in meine tägliche Arbeit einfließen lassen. Als Fazit empfinde ich meine Studienzzeit als Bereicherung, die – rückblickend betrachtet – wie im Flug verging.“

Birgit Gunia-Hennecken, Masterabsolventin



2. Semester

Wahlmodule

Zwei der folgenden Wahlmodule müssen belegt werden, wobei das erste gewählte gleichzeitig den thematischen Inhalt beider zu besuchender Präsenzseminare im zweiten Semester festlegt. Wer also als erstes Wahlmodul „Mediation in der Wirtschaft“ belegt, besucht im zweiten Semester beide Präsenzseminare zum Thema „Mediation in der Wirtschaft“. Das Wahlmodul 5 „Mediation im interkulturellen Kontext“ kann nicht als erstes Wahlmodul belegt werden.

Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld

71070/1	Mediation mit Paaren und Familien, Teil 1
71070/2	Mediation mit Paaren und Familien, Teil 2
71070/3	Mediation mit Paaren und Familien, Teil 3
71071	Mediation im Kinder- und Jugendrecht/Sorgerecht
71072/1	Mediation im Erbschaftsrecht, Teil 1
71072/2	Mediation im Erbschaftsrecht, Teil 2
71073/1	Mediation in der Schule, Teil 1
71073/2	Mediation in der Schule, Teil 2

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

insgesamt 6 CP = 180 Std.

Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft

71074/1	Wirtschaftsmediation, Teil 1
71074/2	Wirtschaftsmediation, Teil 2
71075/1	Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt – Ein Praxisbericht
71075/2	Mediation von Konflikten um Sozialleistungen
71076	Mediation im Baurecht
71077	Mediation bei Unternehmensnachfolge

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

insgesamt 6 CP = 180 Std.





„Ideale Kombination zwischen Theorie und Praxis. Vermittlung von fundiertem, theoretischem Wissen. Gute Seminarleitung durch anerkannte Referenten. Flexibilität hinsichtlich einer möglichen individuellen Schwerpunktbildung innerhalb des Studiums. Wissenschaftliches Studium mit akademischem Abschluss.“

Alexander Segura, Masterabsolvent

Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation

- 71078 Grundlagen der Mediation im Verwaltungsrecht
- 71079/1 Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 1
- 71079/2 Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 2
- 71079/3 Mediation im öffentlichen Bereich, Teil 3
- 71080/1 Mediation im öffentlichen Bereich auf kommunaler Ebene
- 71080/2 Innerbehördliche Mediation

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

insgesamt 6 CP = 180 Std.

Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen

- 71081/1 Mediation im Jugendstrafrecht, Teil 1
- 71081/2 Mediation im Jugendstrafrecht, Teil 2
- 71082/1 Mediation im Erwachsenenstrafrecht, Teil 1
- 71082/2 Mediation im Erwachsenenstrafrecht, Teil 2
- 71083 Mediation im Wirtschaftsstrafrecht

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

insgesamt 6 CP = 180 Std.

Wahlmodul 5: Mediation im interkulturellen Kontext

- 71068 Interkulturelle Kommunikation
- 71069 Verhandeln und Mediation im interkulturellen Kontext
- 71170 Interkulturelle Mediation
- 71171 Umgang mit kultureller Vielfalt

Bestehen einer Modulabschlussarbeit

insgesamt 6 CP = 180 Std.



„Das Masterstudium Mediation hat mir viele Türen geöffnet.“
Elke Schönenberg-Zickerick, Hochschuldozentin



Wahlmoduleseminare

Präsenzseminare: zwei dreitägige Präsenzseminare
im ersten gewählten Wahlmodul (je 1 CP) zusätzlich 2 CP = 60 Std.

In den Wahlmodulen »Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation« und »Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen« werden die Präsenzseminare aus organisatorischen Gründen *nur einmal jährlich* angeboten. Interessenten für diese Wahlmodule werden gebeten, direkt nach Studienbeginn mit den Studienbetreuern Kontakt aufzunehmen.

Modul 6: Interaktives Wissenschaftsmodul

insgesamt 5 CP = 150 Std.

3. Semester

Modul 7: Dokumentation und Supervision

Praxisseminar: ein dreitägiges Supervisionsseminar
Dokumentation von zwei als Einzel- oder Co-Mediator durchgeführten Mediationsverfahren
insgesamt 5 CP = 150 Std.

Modul 8: Masterprüfung

Erstellen der Masterarbeit
Mündliche Abschlussprüfung
Verleihung des Grades »Masters of Mediation« (M.M.) und des Abschlusszeugnisses

Fakultative Kurse

71091	Integrierte Mediation
71092	Humor in der Mediation
71060	Rhetorik I
71061/1	Rhetorik II, Teil 1
71061/2	Rhetorik II, Teil 2



Zu den Inhalten des Studienangebots im Einzelnen

1. Semester

Modul 1: Mediation und Rechtskultur

Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden mit den Grundzügen eines Mediationsverfahrens und dessen Phasen und Prinzipien vertraut gemacht. Anschließend begegnen sie den berufsrechtlichen Aspekten der Mediation. Zu den Fundamenten einer Mediationsausbildung gehört auch die Vermittlung und Durchleuchtung der berufsrechtlichen Pflichten des Mediators/der Mediatorin nach dem Mediationsgesetz inklusive der spezialgesetzlichen Regelungen für die einzelnen Berufszweige (Grundberufe) sowie der Entwurf eines individuell umsetzbaren mediatorischen Berufsethos. Eine akademisch angelegte Ausbildung würde fehlgehen, wenn sie die Techniken der Mediation isoliert, das heißt ohne Berücksichtigung der Gegensätze und notwendigen Verklammerungen mit dem traditionellen, justizorientierten Streitbeilegungssystem und seiner gegenwärtigen Entwicklung sowie der gesamteuropäischen Rechtslandschaft erklärte. Ohne eine genaue Besinnung auf das rechtskulturelle Fundament, auf dem Mediation ruht – von dem sie sich aber auch absetzen muss –, fehlte den späteren Mediatoren der übergeordnete Anhaltspunkt für die unerlässliche Fortentwicklung und Einpassung der Mediationsverfahren in die bisherigen Strukturen.

Durch die Anerkennung der Mediation als alternatives Verfahren der Konfliktbewältigung im Bereich der Jurisprudenz hat in der Anwaltschaft, aber auch in anderen beratenden Berufen die Bereitschaft zugenommen, Mediationsverfahren durchzuführen. Dieser Trend hat sich nach dem Erlass des Mediationsgesetzes im Jahre 2012 deutlich verstärkt. Mit dieser Entwicklung sind Chancen, aber

auch Risiken für die ratsuchenden Konfliktparteien verbunden – Risiken, die auch in den Verantwortungsbereich der befassten Mediatoren fallen können. Deswegen müssen Mediatoren in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll entscheiden zu können, in welchen Fällen und Konflikten ein Mediationsverfahren überhaupt in Betracht kommt – manchmal ist es sinnvoller, den Weg des streitigen Verfahrens zu wählen. Aus diesem Grunde muss der Mittler oder die Mittlerin über die grundlegenden Stärken und Schwächen beider Verfahrensarten informiert sein, da er oder sie nur so im jeweiligen Einzelfall den erfolgversprechendsten Weg einschlagen kann. Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden unterscheiden, in welchen Konfliktkonstellationen Mediation sinnvoll zur Anwendung gelangen kann. Sie verstehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Mediationsverfahren und sind in der Lage, diese mit den standesrechtlichen Regelungen ihres Grundberufes in Einklang zu bringen und entwickeln die Grundlagen zur Ausbildung eines Berufsethos.

Modul 2: Mediation und zwischenmenschliches Verhalten

Modul 2 beschäftigt sich mit den Grundzügen des zwischenmenschlichen Verhaltens. Wo dieses Grundwissen fehlt, bleiben Konfliktlösungen das Werk von Zufall und Intuition, allein Folge höchstpersönlicher Erfahrungen und Vorstellungen. Wer so vorgeht, neigt dazu, in der eigenen Vorstellungswelt gefangen zu bleiben. Gestörten Kommunikationssituationen, die außerhalb der eigenen Routine liegen, Signalen seelischer Verletzung und unerklärlichen Verhaltensmustern wird man möglicherweise nicht angemessen begegnen; Korrektive, die mit dem Bewusstsein des eigenen Verhaltens einhergehen, entfallen. Dies

kann zu Fehlern führen, die bei dem Wissen um die zugrunde liegenden menschlichen Handlungsweisen vermeidbar sein könnten. Entsprechend behandelt dieses Modul die psychologischen und kommunikationswissenschaftlichen Grundeinsichten in das menschliche Verhalten unter besonderer Berücksichtigung der Emotionen und der Kommunikationsstörungen, die einerseits Anlass für einen mediationstauglichen Konflikt geben, andererseits aber auch zu Blockaden in der konkreten Verfahrenssituation führen können. Den Studierenden werden theoretische und praktische Werkzeuge an die Hand gegeben, die sie in bestimmten Situationen gewinnbringend einsetzen können und die der Förderung einer konsensgerichteten Kommunikation dienlich sind.

Nicht zuletzt brauchen künftige Mediatoren auch Kenntnisse im Bereich des Verhandeln, um Positionen und Interessen der Konfliktparteien zu unterscheiden, ihre argumentative Strategie zu durchschauen und die Streitenden aus ihrer Befangenheit in juristischen, anspruchsdefinierenden Begrifflichkeiten zu befreien.

Modul 3: Herausforderungen für Mediatoren

In jedem der Anwendungsfelder der Mediation können spezielle, oftmals krisenhafte Situationen eintreten, auf welche die Studierenden in diesem Modul vorbereitet werden sollen. Erwähnt seien hier nur der sachgerechte Umgang mit Machtgefällen oder die Technik teilnehmender Neutralität: Beide Grundsätze sind für ein Mediationsverfahren essenziell. Verletzen Mediatoren die entsprechenden Regeln, kann dies gravierende Folgen sowohl für die Beteiligten als auch für den Mittler selbst haben. Auch Gewalt und Suchtproblematiken können in Mediationen eine Rolle spielen; die





„Man hat im Mediationsstudium von Anfang an eine gewisse Aufbruchstimmung verspürt. Die Kombination aus Präsenzseminaren und Theorie im Studium war extrem hilfreich. Insbesondere die Präsenzseminare waren durch die kompetenten Lehr-Mediatoren ausgesprochen aufschlussreich. Das Studium ist insgesamt sehr fordernd und hat meines Erachtens einen hohen akademischen Anspruch. Als überraschend und positiv habe ich das breite Spektrum der verschiedensten Berufsgruppen meiner Kommilitonen erlebt. Dies untermauert den interdisziplinären Anspruch von Mediation und zeigt, wie facettenreich neue Wege beschritten werden. Fazit: Sehr anstrengend und informativ – eine tolle Chance, in ein dynamisches Berufsfeld hineinzuwachsen.“

Thomas Neu, Masterstudent Mediation

Studierenden erlernen Möglichkeiten, wie sie mit diesen Problemen umgehen können. Sie erwerben die Fähigkeit, angemessen zu intervenieren und Gewalt- und Suchtpotenzial zu lokalisieren. Neutralitätsgefährdungen werden erkannt und vermieden; Machtgefälle entsprechend analysiert und – wo möglich – ausgeglichen. Wesentlich ist die Entwicklung einer persönlichen Grundhaltung zu den thematisierten Konfliktfeldern, welche die zukünftige berufliche Identität der Studierenden entscheidend prägt.

2. Semester

Die Konzeption des Studiums sieht im zweiten Semester Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vor. Die Studierenden müssen aus fünf Modulen zwei Module wählen. Durch die Wahlmöglichkeiten sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, die besonderen Konstellationen möglicher Mediationsverfahren aus nahezu allen aktuellen Mediationsfeldern in der Bundesrepublik Deutschland kennen zu lernen, miteinander zu vergleichen und zu erforschen. Auf diese Weise werden die Absolventinnen und Absolventen auf ihre künftigen Arbeitsfelder vorbereitet und mit dem wissenschaftlichen Hintergrund ausgestattet, der notwendig ist, um Erfahrungen eigenständig zu systematisieren und die differenzierte Entwicklung der Mediationsbewegung beurteilen zu können.

Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld

Das erste Wahlmodul vermittelt Kenntnisse in einem klassischen Feld der Mediation: dem Scheidungsverfahren und dem Kinder- und Jugendrecht. Neben den Besonderheiten dieser speziellen

Mediationsverfahren wird der Umgang mit Kindern in familiären Konflikten behandelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, mit hocheskalierten Emotionen angemessen umzugehen sowie familienpsychologische Zusammenhänge herzustellen. Des Weiteren werden Besonderheiten einer Erbrechtsmediation und die Schulmediation behandelt.

Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft

Dieses Modul hat zwei Schwerpunkte. Zum einen geht es um die unterstützte Lösung von Konflikten zwischen Unternehmen und anderen professionellen Partnern ökonomischer Prozesse. Hier stehen Probleme der Vertretungsbefugnis, des Verhandlungsambientes und der vertraglichen Absicherung von Verhandlungsergebnissen im Vordergrund. Den zweiten Schwerpunkt bildet die Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt und um Sozialleistungen sowie bei Unternehmensnachfolge.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, in den unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftsmediation zu agieren, entwickeln ein Gespür für die vorherrschenden Konfliktlagen und lernen sich in den jeweiligen Rahmenbedingungen als Mediator zu behaupten.

Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation

Das Modul „Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation“ behandelt mediative Prozesse insbesondere zwischen Bürgern und Bürgerinnen – auch größeren Gruppen – und den Vertretern staatlicher oder kommunaler Verwaltung. Hierbei ist Verständnis für politische, organisatorische und technische Zusammenhänge gefragt; in besonderem Maße sind auch Rechtskenntnisse erforderlich, da sich die öffentlichen Trä-

ger, die mittelbar oder unmittelbar an einer Mediation beteiligt sind, wegen ihrer Gesetzesbindung in einem viel engeren Verhaltensraum bewegen müssen als Privatpersonen.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Entscheidungsprozesse mit vielen Menschen zu strukturieren und Komplexität zu reduzieren. Hinzu kommt die Fertigkeit, im Team mit anderen Mediatoren möglichst effektiv zusammenzuarbeiten.

Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen

Im Strafrecht sind die gesetzlichen Vorgaben für ein Mediationsverfahren am weitesten gediehen. Vorschriften wie §46a StGB zum Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere auch im Jugendstrafrecht, geben der Mediatorin und dem Mediator bereits von Gesetzes wegen Gestaltungsraum. Entsprechend kann sich die Ausbildung darauf konzentrieren, die im gesetzlichen Rahmen gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu vermitteln, zu analysieren und zur Diskussion zu stellen. Die Studierenden lernen, wie mit den Besonderheiten des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer umzugehen ist, in dem häufig auch Gewalt eine Rolle spielt. Die Teilnehmenden können das Gewaltpotential einordnen und Gefährdungen beurteilen. Die angemessene Behandlung von Emotionen und die Anwendung deeskalierender Kommunikation sind ihnen vertraut.

Wahlmodul 5: Mediation im interkulturellen Kontext

Multinationale Unternehmen, weltumspannende Informations- und Kommunikationsnetzwerke, internationale Organisationen, Regime und Verträge, Migrationsbewegungen und grenzüberschreitender Tourismus sind die Kennzeichen einer globalen Welt. In diesem Zeit-



Anwendungsfelder für Mediation

Wahlmodul 1

Mediation im familiären Umfeld

Trennung und Scheidung
Kinder- und Jugendrecht
Erbkonflikte
Schulkonflikte

Wahlmodul 2

Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation

Konflikte zwischen Bürger und Staat
Inter- und intrakommunale Konflikte
Umweltmediation

Wahlmodul 3

Mediation in der Wirtschaft

Konflikte zwischen Unternehmen
Konflikte in der Arbeitswelt und um Sozialleistungen

Wahlmodul 4

Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen

Täter-Opfer-Ausgleich
Mediation im Jugendstrafrecht
Mediation im Erwachsenenstrafrecht

Wahlmodul 5

Mediation im interkulturellen Kontext

Umgang mit kultureller Vielfalt
Verhandeln im interkulturellen Kontext
Interkulturelle Kommunikation und Mediation

alter muss der Mediator sein Augenmerk vermehrt auf Verhandlungen mit Medianten unterschiedlicher Nationen und Volksgruppen richten. Schwerpunkte des Moduls sind u.a. der Umgang mit kultureller Vielfalt in der Mediation, die Entwicklung eines persönlichen Kulturverständnisses, die Sensibilisierung für kulturelle Besonderheiten verschiedener Nationen sowie das Verhandeln im interkulturellen Kontext.

Modul 6: Interaktives Wissensschaftsmodul

Modul 6 stellt den Studierenden unterschiedliche Kommunikationstechniken vor, die sich in der Schnittstelle von Mediation sowie therapeutischer und seelsorgerischer Gesprächsführung bewegen. Das Kennenlernen dieser Techniken, ihre Anwendungsbereiche, Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit der Mediation erlauben den Studierenden eine sichere Orientierung im weitläufigen Gebiet der kommunikativen Techniken sowie eine Abgrenzung ihres persönlichen Wirkungsbereichs als Mediator und die Kompetenz zur Abgrenzung vom therapeutischen Bereich. Die Studierenden setzen sich mit den Begründern der vorgestellten Techniken, ihren Denkansätzen und Erfolgen auseinander und erhalten Anregungen für eine weitergehende Spezialisierung. Zudem werden aktuelle Problemstellungen der Mediation sowie klassische Mediationstexte zur Diskussion gestellt. In praktischen Übungen wird erlerntes Wissen einer

schnellen Umsetzung zugänglich gemacht.

3. Semester**Modul 7: Dokumentation und Supervision**

Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums zwei Mediationsverfahren als Einzel- oder Co-Mediator eigenständig durchführen, dokumentieren und – unterstützt durch ein Supervisionsseminar – mit der Theorie abgleichen. Diese Erfahrungen werden ihr Wissen vertiefen und sie zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen anregen. Insbesondere können die Studierenden aus dieser Arbeit wichtige Anhaltspunkte und Anregungen für ihre Masterarbeit erhalten.

Modul 8: Masterprüfung

Das Studium wird mit einer schriftlichen Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung beendet. In der Masterarbeit wird ein wissenschaftlich relevantes Thema aufgegriffen und nach Möglichkeit interdisziplinär bearbeitet.

Anmeldung und Zulassung**Voraussetzungen für die Zulassung**

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Hochschul-

studium mit 240 CP und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in einem konflikt- und kommunikationsaffinen Beruf.

Entspricht der Hochschulabschluss weniger als 240 CP, mindestens jedoch 180 CP, ist eine Zulassung möglich, wenn fehlende Credit Points durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen (z.B. Fort- und Weiterbildungen, akademische Leistungen, weitere einschlägige berufspraktische Erfahrung etc.) ausgeglichen oder alternativ eine Eignungsprüfung bestanden wird.

Die Zulassung kann mit beiliegendem Zulassungsantrag jederzeit beantragt werden. Hinzuzufügen sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise (amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses) sowie ein Nachweis der Berufserfahrung (z.B. Kopie des Arbeitszeugnisses).

Was muss ich tun, um zugelassen zu werden?

Schicken Sie den ausgefüllten Zulassungsantrag – Sie finden ihn dieser Broschüre beigelegt – mit den entsprechenden Nachweisen bitte an:

FernUniversität in Hagen
Studierendensekretariat
58084 Hagen

Zulassungstermine

Die Bewerbung ist zum Wintersemester möglich bis zum 1. September. Studienbeginn ist der 1. Oktober.



Erfolg von Mediationsverfahren

„In den ersten zwei Jahren wurden beim Landgericht Paderborn 787 Verfahren und bei den Amtsgerichten des Bezirks 328 Verfahren durch richterliche Mediation einvernehmlich gelöst. Das sind ca. 72 % der zur Mediation abgegebenen Fälle.“ Diese „Daten und Erfahrungen“ werden durch die Projekte anderer Bundesländer „bestätigt.“

Georg Steffens, Projektleiter „Justizmodell in OWL“
OLG Hamm, Justizmodell in OstWestfalenLippe

Zum Sommersemester ist die Bewerbung möglich bis zum 1. März. Studienbeginn ist der 1. April.

In jedem Semester steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge. Für alle Termine gilt das Datum des Eingangsstempels bei der FernUniversität.

Die Teilnehmerzahl ist für Neuzulassungen auf 50 Teilnehmende beschränkt.

Kosten

Für Neuzulassungen

Die Gesamtkosten für das Weiterbildende Masterstudium betragen 2.085,- Euro im ersten, 2.915,- Euro im zweiten und 2.200,- Euro im dritten Semester. Insgesamt belaufen sich die Kosten für das Weiterbildende Masterstudium damit auf 7.200,- Euro.

Davon sind an die FernUniversität in Hagen zu zahlen: im ersten Semester 885,- Euro, im zweiten Semester 1.050,- Euro und im dritten Semester 475,- Euro. Über die zu zahlenden Gebühren erhalten Sie zum Anfang des jeweiligen Semesters einen Gebührenbescheid.

Die restlichen Kosten sind an das An-Institut der FernUniversität, das Forschungsinstitut für rechtliches Informationsmanagement GmbH (FIRM), zu zahlen: 1.200,- Euro für das erste Semester, 1.865,- Euro für das zweite und 1.725,- Euro für das dritte Semester.

Eventuell anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden von diesen Kosten nicht erfasst.

Kostenreduktion nach dem »studium mediation«

Wer wenigstens zwei Semester des »studiums mediation« absolviert hat, zahlt für das Zusatzsemester zum Erwerb des

Mastertitels 2.456,- Euro. Davon sind an die FernUniversität in Hagen 731,- Euro und an das FIRM 1.725,- Euro zu entrichten.

Eventuell anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden von diesen Kosten nicht erfasst.

Für Absolventen des Weiterbildenden Studiums »mediation kompakt«

Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildenden Studiums »mediation kompakt« zahlen für die nachzuholenden Studienleistungen und Skripte des 1. Semesters und für die beiden Zusatzsemester (2. und 3. Semester) zum Erwerb des Mastertitels insgesamt 5.950,- Euro. Davon sind an die FernUniversität in Hagen 1.960,- Euro (1.485,- Euro im 2. Semester; 475,- Euro im 3. Semester) sowie an das FIRM 3.990,- Euro (2.265,- Euro im 2. Semester; 1.725,- Euro im 3. Semester) zu entrichten.

Eventuell anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden von diesen Kosten nicht erfasst.

Ermäßigung der Gebühren gem. § 62 Abs. 2 HG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 HAbgG

Ausschließlich Referendarinnen und Referendare sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden als bedürftig eingestuft und erhalten deshalb eine Ermäßigung bei den zu zahlenden Gebühren um insgesamt 25 % auf 5.400,- Euro.

Davon sind an die FernUniversität in Hagen zu zahlen: im ersten Semester 503,- Euro, im zweiten Semester 700,- Euro und im dritten Semester 300,- Euro. Die restlichen Kosten sind an das FIRM zu zahlen: 1.061,- Euro für das erste Semester, 1.486,- Euro für das zweite und 1.350,- Euro für das dritte Semester.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen er-

mäßigt sich für Absolventen und Absolventinnen des Weiterbildenden Studiums Mediation der für das dritte Semester zu zahlende Betrag auf 1.842,- Euro. Davon erhält die FernUniversität 492,- Euro, das FIRM 1.350,- Euro.

Die vorgenannten Ermäßigungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang) vorliegen. Die Ermäßigung gilt für das gesamte Studium. Bei einer Unterbrechung des Studiums muss der Antrag auf Ermäßigung erneut gestellt werden.

Eine weitere Gebührenermäßigung aufgrund anderer Bedürftigkeitskriterien ist nicht vorgesehen.

Der Antrag auf Ermäßigung der Gebühr ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Ernennungsurkunde, Zeugnis des ersten oder zweiten Staatsexamens bzw. des Hochschulabschlusses) mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte das Formular auf der Rückseite des Zulassungsantrages. Ein nachträglich eingereicherter Antrag auf Ermäßigung kann nicht berücksichtigt werden.

Rückmeldung

Die Rückmeldung zum 2. und 3. Semester erfolgt mit dem Rückmeldeformular, das den Studierenden unaufgefordert zugeschickt wird.

Weitere Informationen

FernUniversität in Hagen
Lehrstuhl Prof. Dr. Gräfin von Schlieffen
58084 Hagen
Tel.: 02331 987-2878 oder -4259
Fax: 02331 987-395
E-Mail: Mediation@FernUni-Hagen.de
www.studium-mediation.de



Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation

an der FernUniversität in Hagen gültig ab Wintersemester 2017/2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Mediation erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil I – Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Berufserfahrung
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Bewerbung und Einschreibung zum Studium

Teil II – Umfang und Aufbau des Studiums

- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen
- § 10 Präsenzseminare
- § 11 Sammlung praktischer Erfahrungen/ Dokumentation
- § 12 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (Lissabon-Konvention), Unterbrechung des Studiums
- § 13 Zusatzbelegungen
- § 14 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Teil III – Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

Teil IV – Organe

- § 18 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs
- § 19 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfende

Teil V – Masterprüfung

- § 21 Masterprüfung
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Mündliche Abschlussprüfung
- § 25 Mastergesamtnote
- § 26 Bestehen der Masterprüfung
- § 27 Wiederholen der Masterprüfung
- § 28 Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Teil VI – Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Teil I – Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden eine umfassende interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema der Mediation, ihrer Stellung im System außergerichtlicher Streitbeilegung und ihrer unterschiedlichen Anwendungsbereiche zu ermöglichen. Neben der wissenschaftlichen Analyse und Kritik sollen die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die für sie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. Ihre praktischen Fertigkeiten auf dem Gebiet der Konfliktklärung werden sie unter sachkundiger Anleitung erweitern und das Erlernete verantwortungsvoll – begleitet durch

mediationsanaloge Super- bzw. Interventionen – in die Praxis umsetzen, dokumentieren und reflektieren.

(2) Der Studiengang schließt mit einer Masterprüfung ab, in der die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie gründliche Fachkenntnisse besitzen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit haben, mit den erworbenen Erkenntnissen sachgerecht und verantwortungsvoll zu arbeiten.

§ 2 Zulassung zum Studium

In den weiterbildenden Masterstudiengang Mediation wird eingeschrieben wer

1. ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit 240 Credit Points (CP) erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 bzw. 210 CP abgeschlossen hat und zusätzlich bis zu 60 bzw. 30 CP-Punkten unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet erhält oder
3. ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 bzw. 210 CP abgeschlossen hat und eine Eignungsprüfung gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung absolviert hat (mit Erreichen des Masterabschlusses „Master of Mediation“ erwirbt der Studierende keine 300 CP).

und eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne von § 3 nachweist.



§ 3 Berufserfahrung

(1) Berufserfahrung im Sinne des § 2, letzter Halbsatz, ist eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(2) Eine einschlägige berufspraktische Erfahrung liegt in der Regel bei Angehörigen sozialer, pädagogischer, heilender, beratender oder anderer konflikt- und kommunikationsaffiner Berufe vor. Eine berufspraktische Erfahrung wird ferner angenommen, wenn z. B. folgende Tätigkeiten bzw. Kompetenzen und Erfahrungen von Relevanz sind: gerichtliche und außergerichtliche Konfliktbearbeitung (Mediation, Schlichtung, Schiedswesen, Gütestelle), Konfliktmanagement, Verhandlung, Vermittlung, Moderation, Betrachten von unterschiedlichen Perspektiven, Selbstreflexion, Gesprächsführung oder Kundenkontakt pflegen, lehrende, organisatorische und kommunikative Tätigkeiten. Der berufspraktischen Erfahrung können gleichgestellt werden: Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bei einem anerkannten Träger, der Bundesfreiwilligendienst, ehrenamtliche Tätigkeiten mit Verantwortung in Verbänden, Vereinen, Organisationen, soweit diese Dienste bzw. Tätigkeiten auch Konfliktbewältigungsaufgaben umfassten (beispielsweise als Trainer/-in einer Sportmannschaft oder als Pfadfinder/-in, der/die eine Jugendgruppe leitet), Erfahrungen als Konfliktlotse, Schülermediator/-in oder Streitschlichter. Als berufspraktische Erfahrung können auch einschlägige Praktika, die zusätzlich zum Studiengang absolviert worden sind, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mediation nach § 2 ist, anerkannt werden.

(3) Referendare werden zum Studium eingeschrieben, sobald sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ihren Bewerbungsunterlagen beigefügt.

(4) Über die Annahme des/der Nachweis/e der berufspraktischen Erfahrung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 CP auf die in § 2 geforderten CP anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als berufliche Qualifikationsleistungen mit konflikt- oder kommunikationsaffinem Bezug anrechenbar sind insbesondere

(a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen. Außerdem werden akademische Leistungen wie eine Promotion oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet.

(b) Berufserfahrung und die damit verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten (praktisches Fachwissen) nachgewiesen durch einschlägige berufliche Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Voraussetzung ist der belastbare Nachweis von mindestens 1800 Arbeitsstunden bei einem Studienabschluss von 180 CP bzw. von mindestens 900 Arbeitsstunden bei einem Studienabschluss von 210 CP. Die Einschlägigkeit ist z. B. durch die Vorlage von Arbeitsverträgen, Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen, Zeugnissen etc. nachzuweisen.

Anrechenbar ist auch die Berufserfahrung im Sinne von § 2, letzter Halbsatz, i. V. m. § 3.

(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen und zu bescheiden.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist ein individueller Nachweis der studienbezogenen sozialen, fachlichen und wissenschaftlichen Eignung, deren erfolgreiche Absolvierung die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang Mediation i. V. m. einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von 180 bzw. 210 ECTS und einer nachgewiesenen Berufserfahrung nach § 3 ermöglicht.

(2) Die Eignungsprüfung wird durch die erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendearbeit erbracht. Diese umfasst die Erarbeitung und schriftliche Analyse einer Fragestellung, die aus einem aktuellen Thema im Bereich der Mediation gestellt wird. Sie hat einen Umfang von max. 20 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz und Leerzeichen) pro Seite. Die Einsendearbeit muss für eine Einschreibung zum Wintersemester spätestens zum 15. August und für eine Einschreibung zum Sommersemester spätestens zum 15. Februar beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss eingereicht sein. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der FernUniversität in Hagen. Die Teilnehmer/innen müssen ihre Einsendearbeit zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einreichen. Die Bewertung der Einsendearbeit erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Die Einsendearbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Mit Bestehen der Eignungsprüfung erhält die Teilnehmerin/ der Teilnehmer einen Bescheid, dass sie/er über die für das Masterstudium Mediation geforderten Vorkenntnisse verfügt. Im Bescheid wird daraufhin hingewiesen, dass die/der Studierende mit Abschluss der Masterprüfung insgesamt weniger als 300 CP erworben haben wird.

(4) Besteht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer die Eignungsprüfung nicht, so kann diese einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung sowie ihre Wiederholung sind kostenpflichtig.



§ 6 Bewerbung und Einschreibung zum Studium

(1) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang Mediation erfolgt schriftlich, in der von der FernUniversität vorgegebenen Form beim Studierendensekretariat der FernUniversität.

(2) Der Bewerbung sind eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss nach § 2 sowie Kopien der beruflichen Qualifikationsnachweise gemäß § 3 und § 4 beizufügen.

(3) Die Berufserfahrung ist formlos (z. B. durch Vorlage von Kopien von Arbeitsverträgen oder -zeugnissen, entsprechende Bestätigungen oder Bescheinigungen des Arbeitgebers etc., Kopien von Kundenreferenzen oder Empfehlungsschreiben, Auftragspapiere oder bei Selbstständigkeit Handelsregisterauszüge oder Gewerbeanmeldungen etc.) nachzuweisen.

(4) Die Einschreibung in das Studium erfolgt als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender.

(5) Für die Teilnahme am Masterstudiengang Mediation sind kostendeckende Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten, die auf der Homepage des Masterstudiengangs veröffentlicht sind.

(6) Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 50 beschränkt. Bei einer die Teilnahmekapazität übersteigenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern ist für die Auswahl das Datum des Antrags eingangs (Eingangsstempel) maßgeblich. Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchstzahl das Los.

Teil II – Umfang und Aufbau des Studiums

§ 7 Umfang des Studiums

(1) Der insgesamt auf drei Semester ausgerichtete Masterstudiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen sowie ein interaktives Online-Modul mit Moodle. Er gliedert sich in ein Grundstudium, ein Hauptstudium und ein Abschlusssemester. Im Grundstudium, im Hauptstudium sowie im Abschlusssemester muss der/die Teilnehmer/in jeweils durchschnittlich 20 CP, insgesamt mindestens 60 CP erwerben. Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 1.800 Stunden. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt drei Semester. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst ein je einsemestriges Grund- und Hauptstudium sowie das Abschlusssemester mit insgesamt 8 Modulen. Jedes Semester enthält Fernstudienanteile und Präsenzeinheiten (Präsenzseminare). In den Präsenzseminaren werden praktische Übungen und Rollenspiele durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten trainiert.

(2) Im *Grundstudium* sind folgende Module zu belegen:

1. Fernstudium

Modul 1 Mediation und Rechtskultur (6 CP)

Modul 2 Mediation und zwischenmenschliches Verhalten (6 CP)

Modul 3 Herausforderungen für Mediatoren (6 CP)

2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an mindestens zwei einführenden dreitägigen Präsenzveranstaltungen Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 Credit vergeben.

(3) Das Studium umfasst im *Hauptstudium* folgende Module:

1. Fernstudium

Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld (6 CP)

Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft (6 CP)

Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich (6 CP)

Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen (6 CP)

Wahlmodul 5: Mediation im interkulturellen Kontext (6 CP)

Im Hauptstudium sind aus den angegebenen fünf Wahlmodulen zwei Module zu belegen, wobei die Präsenzseminare im ersten gewählten Wahlmodul zu absolvieren sind.

2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an mindestens zwei dreitägigen Präsenzveranstaltungen im ersten der ausgewählten Wahlmodule teilnehmen. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 CP vergeben.

Das Wahlmodul 5 (Mediation im interkulturellen Kontext) kann nicht als erstes Wahlmodul belegt werden. Es werden keine Präsenzen angeboten.

3. Modul 6

Interaktives Wissenschaftsmodul (Online-Modul mit Moodle) (5 CP)

(4) Das Studium umfasst im *Abschlusssemester* folgende Module:



Modul 7: Dokumentation und Supervision

1. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation

Die Teilnehmer/innen müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Teilnehmer/in mindestens zwei Mediationen als Einzel- oder als Co-Mediator/in durchführen und dokumentieren, vgl. § 11 (4 CP).

2. Präsenzseminar

Die Studierenden müssen an einem dreitägigen Supervisionsseminar teilnehmen. Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Studierenden eine der in Nr. 1 bezeichneten Dokumentationen zum Semesteranfang (1. April/1. Oktober) eingereicht haben und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird 1 CP vergeben.

Modul 8: Masterprüfung

3. Fernstudium

Im Abschlusssemester hat der/die Studierende zu einem von ihm/ihr zu wählenden oder ihm/ihr zuzuweisenden Thema eine Masterarbeit (15 CP) zu erstellen und eine mündliche Abschlussprüfung (1 CP) zu bestehen.

(5) Grund- und Hauptstudium werden jeweils mit Abschlussarbeiten in den angebotenen Modulen, dem Erwerb der erforderlichen Teilnahmescheine und der aktiven Teilnahme am Online-Modul abgeschlossen. Das Abschlusssemester wird mit der Masterprüfung (Erstellen einer Masterarbeit und mündliche Prüfung mit Fallbericht) abgeschlossen.

§ 9 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen

(1) Leistungsnachweise werden im Fernstudium durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten, im Bereich der Präsenzseminare durch den Erwerb von Teilnah-

mescheinen erbracht. Die Teilnehmer/innen müssen schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einreichen.

(2) Im Grundstudium muss jede/r Teilnehmer/in in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Teilnehmer/in die beiden erworbenen Teilnahmescheine vorweisen.

(3) Im Hauptstudium müssen die Teilnehmer/innen in jedem der beiden Wahlmodule die Abschlussarbeiten bestehen und an dem Online-Modul aktiv teilnehmen. Zudem muss er/sie zwei in Präsenzseminaren erworbene Teilnahmescheine nachweisen. Beide Präsenzseminare müssen im ersten der ausgewählten Wahlmodule belegt werden.

(4) Im Abschlusssemester müssen die Teilnehmer/innen den in dem Supervisionsseminar erworbenen Teilnahmeschein nachweisen.

(5) Wenn ein/e Studierende/r eine Modulabschlussarbeit nicht besteht, so kann er/sie diese in den nachfolgenden vier Semestern maximal zweimal wiederholen. Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung um bis zu eine Woche verlängert werden. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(7) Aus der Summe der bestandenen Abschlussarbeiten wird eine Durchschnittsnote gem. § 15 Abs. 2 ermittelt. Diese geht zu 20 % in die Mastergesamtnote ein.

(8) Die aktive Teilnahme an den Aufgaben und Diskussionen im Online-Modul ist verpflichtend. Sie wird nicht benotet.

§ 10 Präsenzseminare

(1) Bei den Präsenzseminaren des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Eine Präsenzveranstaltung im Grundstudium dauert drei Tage (24 Zeitstunden).

(2) Die Präsenzseminare im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten in einem der ausgewählten Module. Ein Präsenzseminar im Hauptstudium dauert drei Tage (24 Zeitstunden).

(3) Im Rahmen des Supervisionsseminars berichten die Studierenden unter fachlicher Anleitung über die von ihnen als Mediator/in oder Co-Mediator/in durchgeführte Mediation und reflektieren kritisch über ihre Erfahrungen. Das Supervisionsseminar dauert drei Tage (24 Zeitstunden).

(4) Bei allen Präsenzseminaren werden pro Tag mindestens 8 Übungsstunden abgehalten.

(5) Für die Teilnahme an den Präsenzseminaren in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmeschein ausgestellt. Werden Teile eines Präsenzseminars versäumt, ist das Seminar auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

§ 11 Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation

(1) Die Teilnehmer/innen müssen im Verlauf des Studiums, spätestens aber im Abschlusssemester eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Teilnehmer/in mindestens zwei als Einzel- oder als Co-Mediator/in durchgeführte Mediationen dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentationen werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt. Erfolgt die Abgabe der Dokumentationen bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Ab-



schlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.

(2) Die Dokumentationen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentationen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er/sie die Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die jede/r Co-Mediator/in beigetragen hat, aus der jeweiligen Dokumentation deutlich erkennbar sein. Jede/r Co-Mediator/in muss eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.

(3) Die schriftlichen Dokumentationen müssen von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dokumentationen werden nicht bewertet und dienen den Prüfenden ausschließlich zur Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

§ 12 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Unterbrechung des Studiums

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Der Antrag sollte zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung zum Studiengang gestellt werden. Über Anerkennungen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von vier Wochen.

(2) Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(3) Werden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Auf Antrag kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von vier Wochen.

(5) Anerkannte Leistungen nach Absatz 4 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.

(6) Im Diploma Supplement kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Prüfungsleistungen anerkannt und wo sie erbracht wurden.

(7) Bei einer Unterbrechung des Masterstudiengangs nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums kann der/die Studierende den Masterstudiengang Mediation im Hauptstudium nach einem Semester auf Antrag fortführen. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Semester, muss der Antrag vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss prüft dabei die bereits von den Studie-

renden erbrachten Leistungen aus den früheren Semestern und vergleicht diese mit dem aktuellen Studienangebot. Bei Divergenzen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss, welche Kurse der/die Studierende nochmals oder zusätzlich belegen muss. Gleiches gilt bei einer Unterbrechung zwischen Hauptstudium und Abschlusssemester.

§ 13 Zusatzbelegungen

(1) Über die im Hauptstudium geforderten zwei Wahlmodule hinaus können weitere Module und weitere Präsenzveranstaltungen aus allen Modulen belegt sowie Abschlussarbeiten zu den weiteren Wahlmodulen geschrieben werden. Die Kosten hierfür werden gesondert erhoben.

(2) Das Ergebnis wird auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in das Zeugnis nach § 28 aufgenommen. Bei der Feststellung der Gesamtnote der Masterprüfung bleibt es unberücksichtigt.

§ 14 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Wird die Masterprüfung (vgl. Teil V, §§ 21-27) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Mastergrad „Master of Mediation“ (MM).

Teil III – Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95–100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90–94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung



85–89 Punkte = 1,7 (gut)

80–84 Punkte = 2,0 (gut)

75–79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70–74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65–69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60–64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55–59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50–54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ebenfalls ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen. Weist die/der Studierende durch ein amtliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem Studierenden, eine gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Falle eines Rücktritts nach Ausgabe der Masterarbeit erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer für diese innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Rücktritts- oder Versäumnisgrundes ein neues Thema.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.



Teil IV – Organe

§ 18 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin auf die Dauer von zwei Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität in Hagen mindestens vier Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten und Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Masterstudiengangs Mediation. Sie/Er trägt den Titel eines/einer wissenschaftlichen Direktors/in. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Masterstudiengangs sowie seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Der Geschäftsführende Leiter bzw. die Geschäftsführende Leiterin führt den Titel Geschäftsführende/r Direktor/in, sein/e Vertreter/in den Titel stellvertretende/r Geschäftsführende/r Direktor/in.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- wie der Masterprüfungen verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Unter regelmäßiger und systematischer Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluationen und in Abstimmung mit dem Fachdezernat der FernUniver-

sität in Hagen gibt die Prüfungskommission Anregungen zur Reform und Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienpläne und der Lehrmaterialien. Aufgabe der Prüfungskommission ist es insbesondere auch, für die Verwirklichung eines angemessenen akademischen Anspruchs im Rahmen des 60 CP umfassenden Studiums Sorge zu tragen. Dazu überprüft und dokumentiert die Kommission die wissenschaftliche Grundlegung von praktischer Mediation in den unterschiedlichen Feldern (einschließlich der berufsmäßig ausgeübten) jährlich anhand der erstellten Prüfungsarbeiten, der überarbeiteten Lehrbriefe sowie der Masterarbeiten (einschließlich der entsprechenden Gutachten).

Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Wenn alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind, können alle Beratungen und Beschlüsse auch in Telefonkonferenzen bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 18 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der/die wissenschaftliche Leiter/in des Masterstudiengangs und der/die geschäftsführende Leiter/in des Masterstudiengangs sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nach § 9-11, die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen nach § 4, führt die Eignungsprüfung nach § 5 durch, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen; ein Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 20 Prüfende

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder



wissenschaftliche bzw. Lehrerfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden betreuen sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung.

(4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 24 Abs. 5 bekannt gegeben werden.

(5) Jede Modulabschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

Teil V – Masterprüfung

§ 21 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- einer Masterarbeit (§ 22)
- einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 24).

(2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FernUniversität in Hagen für den Masterstudiengang Mediation eingeschrieben ist und
2. die erforderlichen Leistungsnachweise nach § 9 – mit Ausnahme des Supervisionsseminars gem. § 9 Abs. 4 S. 2 – erworben hat.
3. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer darüber hinaus die nach § 11 erforderlichen Dokumentationen fristgerecht eingereicht und am nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 und § 10 Abs. 3 erforderlichen Supervisionsseminar teilgenommen

hat. Die Anerkennung der Dokumentationen erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(6) Sind zwischen dem Hauptstudium und dem Einreichen der Dokumentationen mehr als zwei Semester vergangen, muss der bzw. die Studierende mit einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit in seinem bzw. ihrem Wahlmodul nachweisen, dass er bzw. sie noch über das erforderliche Wissen verfügt. Das Nähere regelt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

§ 22 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der Mediation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.

(2) Die Themen der Masterarbeiten bestimmt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Eine Berücksichtigung von Vorschlägen aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten, der Prüfenden und der Prüflinge ist möglich.

(3) Die Masterarbeit wird von den in Lehre und Praxis der Mediation tätigen Dozentinnen und Dozenten an der Fernuniversität in Hagen und den Prüfenden (§ 20) ausgegeben und betreut.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel zwanzig Wochen nach

Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann auf schriftlich begründeten Antrag des/der Studierenden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bis zu vier Wochen verlängert werden.

(7) Der Master-Arbeit ist eine Versicherung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

Die Masterarbeit ist auf Verlangen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei abzugeben.

Näheres regeln die Richtlinien der Prüfungskommission.

§ 23 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt



sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden gem. § 19 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt. Dabei sollte eine der prüfenden Personen die oder der Lehrende sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Schriftfassung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens sechzehn Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 24 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfer/innen. Diese werden gem. § 19 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Dauer des Vortrags beträgt je Teilnehmer/in max. 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Teilnehmer/in mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien der Prüfungskommission.

(3) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 25 Mastergesamtnote

(1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den Noten der bestandenen Modulabschlussarbeiten, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Summe der Noten der Modulabschlussarbeiten wird mit insgesamt 20 %, die der Masterarbeit mit insgesamt 60 %, die der mündlichen Abschlussprüfung mit 20 % gewichtet.

(2) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 15 Abs. 2.

§ 26 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 27 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen innerhalb von zwei Semestern einmal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Hierfür entstehen gesondert zu entrichtende Entgelte.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von zwei Semestern einmal wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsanspruch verfällt, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer die Masterprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach dem endgültigen ersten Nichtbestehen wiederholt. Über eine eventuelle Abweichung

entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

(5) Die Kosten für eine Wiederholung sind vom Studierenden zu tragen. Sie werden vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss festgesetzt.

(6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt sind.

(7) Hat die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 28 Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Spätestens acht Wochen nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll dem Prüfling die Masterurkunde ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält

1. die Gesamtnote
2. das Thema der Masterarbeit und deren Note
3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung.



Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Im Falle des § 2 Nr. 3 wird im Diploma Supplement vermerkt, dass der Prüfling keine 300 CP erworben hat.

Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Mit dem Masterabschluss wird zugleich eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ bzw. zur „zertifizierten Mediatorin“ ausgestellt.

Teil VI – Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Teilnehmerin oder der Teilnehmer getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

vorsätzlich hierüber getäuscht wurde, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats bei dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Mai 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom Juni 2017.

Hagen, im Juni 2017

Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen
Prof. Dr. Ada Pellert





www.studium-mediation.de